Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0454/26/1-BA

Ergebnis:	**Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses:	**17.09.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 09.06. (online) bzw. 10.06.2026 (Print) zwei identische Artikel unter den Überschriften „Verfassungsschutzbericht: Schuster warnt vor ‚Radikalisierung im Kindesalter'" und „Extremisten werden jünger und radikaler". Die Beiträge informieren über die Vorstellung des sächsischen Verfassungsschutzberichts 2025. Beigestellt sind den Artikeln zwei Grafiken mit Balkendiagrammen zur Entwicklung der Zahl von Rechts- bzw. Linksextremisten in Sachsen im Zeitraum von 2021 bis 2025.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers erwecken die Grafiken den falschen Eindruck, als sei die Zahl der Linksextremen in Sachsen ähnlich hoch wie die der Rechtsextremen.

III. Die Chefredakteurin teilt mit, dass es zu einem Fehler gekommen sei, den sie sehr bedauerten. Der Artikel sei in der Printausgabe mit zwei Grafiken illustriert worden, die ursprünglich als einzelnstehende Grafiken für die Online-Veröffentlichung konzipiert gewesen seien. Der Grafiker sei davon ausgegangen, dass sie nur digital erscheinen würden. So sei es passiert, dass die Grafiken zwar für sich genommen inhaltlich korrekt seien. Online seien sie im laufenden Text mit einigem Abstand „verbaut". In der Printausgabe seien sie aber nebeneinander und in gleicher Größe, aber in unterschiedlichem Maßstab angeordnet. So könne der Eindruck entstehen, dass die Zahl der Rechtsextremisten und der

Linksextremisten in Sachsen vergleichbar groß ist. Das entspreche aber nicht der tatsächlichen Lage. Sie nähmen diesen Fehler sehr ernst und hätten den Vorgang auch innerhalb der Redaktion kritisch ausgewertet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung übereinstimmend eine Verletzung nach Ziffer 2 in Verbindung mit Richtlinie 2.5 des Pressekodex.

Die Mitglieder des Ausschusses sind der Ansicht, dass die beanstandeten Grafiken den Anforderungen der gebotenen journalistischen Sorgfalt nicht gerecht werden. Zwar stellt der Ausschuss fest, dass die in den Diagrammen enthaltenen Zahlenangaben für sich genommen zutreffend sind. Die grafische Umsetzung führt jedoch zu einer erheblichen Verzerrung der Aussage. Durch die Verwendung unterschiedlicher Größensysteme erscheinen die Balken in beiden Diagrammen optisch vergleichbar. Dadurch entsteht der Eindruck eines Gleichstands beziehungsweise einer ähnlichen Größenordnung der dargestellten Personenzahlen – konkret, dass, die Zahl der Linksextremisten auf gleichem, bzw. ähnlichem Niveau wie die der Rechtsextremisten liege. Tatsächlich übersteigt die Zahl der Rechtsextremisten in diesen Jahren die Zahl der Linksextremisten hingegen um ein Vielfaches.

Gerade bei grafischen Darstellungen kommt der visuellen Vermittlung von Informationen eine eigenständige Bedeutung zu. Leserinnen und Leser orientieren sich regelmäßig nicht allein an den Zahlenwerten, sondern auch an der grafischen Gewichtung und Größenrelation. Werden Diagramme mit den gleichen Parametern dargestellt, erwartet die durchschnittlich informierte Leserschaft, dass gleiche Balkenhöhen oder ähnliche Proportionen auch vergleichbare Größen repräsentieren. Diese Erwartung wurde hier aus Sicht des Ausschusses enttäuscht.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Redaktion den Fehler eingeräumt und erläutert hat, wie es zu der fehlerhaften Darstellung gekommen ist. Dies vermag den presseethischen Verstoß jedoch nicht zu beseitigen. Entscheidend ist die Wirkung der veröffentlichten Darstellung auf das Publikum. Die Grafiken vermittelten ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 und Richtlinie 2.5 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mehrheitlich mit vier Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.5 – Grafische Darstellungen
Die Sorgfaltspflicht verlangt, bei grafischen Darstellungen irreführende Verzerrungen auszuschließen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html